



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 11. Februar 1971

Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
10.2.71	Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit	121
10. 2. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit.....	128
10. 2. 71	Verordnung über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung.....	133
10.2.71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung	135

Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit

vom 10. Februar 1971

Durch die schöpferische und angestrenzte Arbeit der Werktätigen wurden die Voraussetzungen geschaffen, daß zur weiteren Erhöhung der materiellen Versorgung im Alter, bei Invalidität und Krankheit die Zusatzrentenversicherung verbessert und ein erhöhtes Krankengeld eingeführt werden kann. Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Freiwillige Zusatzrentenversicherung

Beitritt, Umfang und Zuständigkeit

§ 1

(1) Alle sozialpflichtversicherten Werktätigen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben und deren Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt, können der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.

(2) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung umfaßt den Anspruch auf folgende Rentenleistungen:

- Zusatzaltersrente
- Zusatzinvalidenrente
- Zusatzhinterbliebenenrente.

(3) Werkstätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, haben gleichzeitig Anspruch auf erhöhtes Krankengeld und Hausgeld der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Verordnung.

(4) Werkstätige, die Geldleistungen der Sozialversicherung beziehen, können während dieser Zeit der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht beitreten. Werkstätige, die Beiträge zu einer zusätzlichen Versorgung zahlen, können ebenfalls nicht beitreten.

§ 2

(1) Der Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Werktätigen.

(2) Die Beitrittserklärung ist von Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte bei ihrem Betrieb, ihrer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. ihrem Kollegium abzugeben.

(3) Die Beitrittserklärung ist von in eigener Praxis tätigen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, freiberuflich tätigen Kultur- und Kuschaffenden, Kommissionhändlern, persönlich haftenden Gesellschaftern in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Inhabern privater Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(4) Die Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung ist von der gleichen Stelle, die für die Be-